



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES)**

**vom**

**16. Juli 2019**

Die Gemeinde Langfurth erlässt auf Grund von Art 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Bayer. Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Langfurth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfestellung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde Langfurth erhebt Kostenersatz für alle freiwilligen Leistungen seiner Feuerwehren (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG), insbesondere
  1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Auf einen Kostenersatz kann bei Sicherungs- und Absperurmaßnahmen bei gemeinnützigen Veranstaltungen verzichtet werden, wenn diese der allgemeinen Sicherheit dienen und innerhalb der Gemeinde Langfurth stattfinden.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langfurth, den 26. September 2019

gez.  
Miosga  
1. Bürgermeister



**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (FeuerwehrkostenersatzS - FwKES)**

**vom**  
**16. Juli 2019**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- a) Löschfahrzeuge
  - aa) Löschgruppenfahrzeug - LF 10/6 4,80 €
  - cc) Tragkraftspritzenfahrzeug - TSF 4,30 €
- b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug 2,60 €
- c) einen Einsatzleitwagen oder Pkw 2,60 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

- a) Löschfahrzeuge
  - aa) Löschgruppenfahrzeug – LF 10/6 78,00 €
  - cc) Tragkraftspritzenfahrzeug – TSF 61,00 €
- b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug 19,00 €
- c) einen Einsatzleitwagen oder Pkw 19,00 €

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

- a) ein Trennschneidgerät/Flex 30,00 €
- b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe 55,00 €
- c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät 35,00 €
- d) einen Generator (Notstromaggregat) 35,00 €
- e) eine Rettungsschere/Spreizer/Säge 45,00 €
- f) einen Schlepper 30,00 €
- g) eine Anhängeleiter 18,00 €
- h) eine Länge Druckschlauch 3,80 €
- i) Motorsäge 30,00 €
- J) Tauchpumpe 18,00 €
- k) Beleuchtungssatz 10,00 €
- l) Ausrüstung Verkehrssicherheit 5,00 €

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 21,50 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG), oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

##### **4.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden, soweit nicht Nr. 4.1 zutrifft, erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 14,00 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.